

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 9 · 3. März 2021

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

NÄF

TEXTIL

NÄF AG

Seestrasse 77, 6052 Hergiswil

Telefon 041 611 05 30

www.naef.swiss

textil@naef.swiss



Vorhänge Kissen Plissees Vorhangsysteme Spezialanfertigungen...

NÄF

BODEN

NÄF AG

Seestrasse 2, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.naef.swiss

info@naef.swiss



Parkett Vinyl Linoleum Kork Textilbeläge Laminat...

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	387
Regierungsrat	392
Direktionen und Amtsstellen	403
Medieninformationen	403
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	405
Schuldbetreibung und Konkurs	406
Gerichte	408
Gemeinden	412
Baugesuche	412
Beckenried	414
Buochs und Ennetbürgen	415



Die nächste Ausgabe Nr. 10 erscheint am
Mittwoch, den 10. März 2021

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Nidwalden schafft Grundlagen für Ausbau der Covid-19-Finanzhilfe

Die im Januar beschlossene Verlängerung der Covid-19-Massnahmen und die Schliessung von Einkaufsläden wirken sich sehr negativ auf zahlreiche Unternehmen aus. Damit Nidwalden die vom Bund zusätzlich in Aussicht gestellte Finanzhilfe für die Wirtschaft abrufen kann, hat der Regierungsrat mittels einer Notverordnung die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die Schliessung von Restaurants, Fitnessstudios, Kulturbetrieben oder bestimmter Einkaufsgeschäfte haben drastische Auswirkungen auf einen beträchtlichen Teil der Nidwaldner Wirtschaft. Nachdem der Bundesrat seine Absicht bekannt gegeben hat, deutlich mehr Mittel für Covid-19-Härtefallmassnahmen bereitzustellen, hat der Regierungsrat nun die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um die zusätzlichen Bundesgelder bei Bedarf auch abrufen zu können. Er hat dafür an seiner heutigen Sitzung in Ergänzung zur kantonalen Härtefallverordnung die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung erlassen.

Ohne diese Anpassung stünden im Kanton Nidwalden maximal 10.43 Millionen Franken an Finanzhilfen zur Verfügung. Unter Vorbehalt des Beschlusses durch das Bundesparlament im März können den Nidwaldner Unternehmen nun bis zu 27.6 Millionen ausbezahlt werden, sofern sämtliche Mittel eingesetzt werden müssen. Gemäss dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verteilschlüssel übernimmt der Bund 70 Prozent der Aufwände, der Kanton hat für die restlichen 30 Prozent aufzukommen. Dies hat zur Folge, dass der vom Landrat am 16. Dezember 2020 bewilligte Rahmenkredit für die Härtefallgelder von 5 Millionen Franken, was dem maximalen Betrag ohne obligatorische Volksabstimmung entspricht, voraussichtlich überschritten wird. «Eine Volksabstimmung könnte aber frühestens im Juni 2021 stattfinden. So lange kann nicht zugewartet werden. Die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln ist dringend und muss jetzt erfolgen», erklärt Landammann und Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger.

Aufgrund der Dringlichkeit hat der Regierungsrat auch die Idee verworfen, eine kantonale Gesetzesgrundlage für die Härtefallmassnahmen zu schaffen. Der Prozess dafür würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen. «Das einzig zweckdienliche Instrument in der jetzigen Situation ist eine Notverordnung», folgert Othmar Filliger. Die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung tritt per morgen, 24. Februar 2021, in Kraft und wird dem Landrat sobald als möglich unterbreitet.

Mehr Gelder für A-fonds-perdu-Beiträge einsetzen

Mit der Notverordnung orientiert sich der kantonale Anteil an den Härtefallgeldern am Mindestbetrag nach Bundesrecht. Dies bleibt auch so, sollte der Bund in Zukunft zusätzliche Mittel sprechen. Dadurch erübrigt sich ein laufendes Nachjustieren der kantonalen Bestimmungen. «Selbstverständlich wird Unternehmen weiterhin nur eine Finanzhilfe gewährt, sofern die Vorgaben des Bundes und die Voraussetzungen gemäss der kantonalen Härtefallverordnung erfüllt sind. Alle Gesuche werden individuell geprüft», betont Othmar Filliger.

Im Rahmenkredit für das Härtefallprogramm sind die nicht rückzahlbaren Beiträge ursprünglich plafoniert worden. Angesichts der jüngsten Entwicklung mit der Schliessung von Betrieben erweist sich dies inzwischen als problematisch. Es werden dringend mehr A-fonds-perdu-Beiträge benötigt, um eine wirksamere Hilfestellung leisten zu können. Daher übersteuert die Notverordnung auch in diesem Punkt den Landratsbeschluss. Neu werden sämtliche Bundesmittel für nicht rückzahlbare Beiträge eingesetzt, die Kantonsmittel werden als Bürgschaften vergeben.

183 Gesuche sind innerhalb eines Monats eingegangen

Die nun in die Wege geleiteten Schritte basieren auf der Analyse des Regierungsrates, dass die bisherigen 10.43 Millionen Franken mittel- und langfristig nicht ausreichen werden, um die Überlebensfähigkeit notleidender Betriebe nachhaltig zu stärken. Im Rahmen der ersten Eingaberunde zwischen 15. Januar und 15. Februar 2021 sind insgesamt 183 Härtefallgesuche eingegangen. Im Auftrag des Kantons hat die Nidwaldner Kantonalbank (NKB) diese auf materieller Ebene geprüft. In den nächsten Tagen befindet die Entscheidungskommission, die aus dem Volkswirtschaftsdirektor, dem Finanzdirektor sowie einem Vorstandsmitglied des kantonalen Gewerbeverbandes besteht, über Annahme der Gesuche, Beitragshöhe sowie Art der Auszahlung. Pro Unternehmen werden gestützt auf die Härtefallverordnung höchstens 300'000 Franken an A-fonds-perdu-Beiträgen und maximal 750'000 Franken an Darlehen gewährt. Nach Mitte Februar eingehende Gesuche werden weiterhin entgegengenommen, geprüft und in chronologischer Reihenfolge beurteilt.

Die Referendumsfrist zum Landratsbeschluss über den ursprünglichen Rahmenkredit von 5 Millionen Franken ist ungenutzt verstrichen. Erste Beiträge aus dem Härtefallprogramm können daher Anfang März ausbezahlt werden.

Stans, 23. Februar 2021

An Gottesdiensten sind wieder 50 Personen erlaubt

Der Kanton Nidwalden hebt die Obergrenze für Gottesdienstbesuchende von 30 auf 50 Personen an. Diese Regelung kennen bereits die allermeisten Kantone. Sie gilt ab dem 1. März 2021.

Während des Ausbruchs der zweiten Welle Anfang November 2020 hat der Regierungsrat in der kantonalen Covid-19-Verordnung festgelegt, dass in Nidwalden an Veranstaltungen höchstens 30 Personen zugelassen sind. Diese Obergrenze betrifft auch Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen. Während den Weihnachtstagen durften Gottesdienste ausnahmsweise von 50 Personen besucht werden. Dies entspricht dem Maximum, das die Covid-19-Verordnung des Bundes gegenwärtig zulässt. Der Regierungsrat hat aufgrund der gegenwärtigen epidemiologischen Entwicklung nun entschieden, die Lösung des Bundes zu übernehmen und die Obergrenze bis auf Weiteres bei 50 Personen festzusetzen. Die Änderung der kantonalen Verordnung tritt per 1. März 2021 in Kraft.

Alle anderen Kantone wenden bereits fast ausnahmslos die 50er-Regel bei Gottesdiensten an. «Aufgrund der sinkenden Fallzahlen und der Erkenntnis, dass die Schutzkonzepte in den Kirchen greifen, sind wir zum Schluss gekommen, dass auch bei uns eine Anhebung der Obergrenze verantwortbar ist», erklärt Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger und ergänzt: «Dadurch können wir den Glaubensgemeinschaften ein zusätzliches Stück an Normalität zurückgeben.»

Zu beachten ist aber, dass in den Kirchen wie in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen weiterhin eine Maskenpflicht gilt. Gottesdienstbesuchende müssen zudem jederzeit den Mindestabstand einhalten. Nur wenn die Grösse des Raumes und das jeweilige Schutzkonzept dies gewährleisten, sind auch 50 Personen zulässig. Andernfalls ist die Maximalzahl den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Stans, 24. Februar 2021

An den Gesamterneuerungswahlen 2022 kommt es zu Verschiebungen bei den Landratssitzen

Auf Basis der Einwohnerzahlen per Ende 2020 ist die Anzahl der zu wählenden Landratsmitglieder pro Gemeinde an den Gesamterneuerungswahlen 2022 festgelegt worden. Dabei ergeben sich Änderungen gegenüber heute. Die Gemeinden Ennetbürgen und Stansstad gewinnen je einen Landrats-sitz dazu.

Für die Verteilung der Landratssitze auf die elf politischen Gemeinden ist gemäss dem kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetz die Einwohnerstatistik vom 31. Dezember jenes Kalenderjahres massgebend, das zwei Jahre vor dem Wahltermin liegt. Für die Gesamterneuerungswahlen 2022 sind demnach die Einwohnerzahlen per Ende 2020 bestimmend. Diese präsentieren sich gegenüber der Ausgangslage bei den letzten Gesamterneuerungswahlen vor vier Jahren wie folgt:

	Per 31.12.2020	Per 31.12.2016
Beckenried	3'733	3'568
Buochs	5'314	5'369
Dallenwil	1'846	1'832
Emmetten	1'552	1'386
Ennetbürgen	4'811	4'507
Ennetmoos	2'236	2'110
Hergiswil	5'836	5'652
Oberdorf	3'084	3'135
Stans	8'083	8'137
Stansstad	4'696	4'420
Wolfenschiessen	2'117	2'119
Total	43'308	42'235

Darauf basierend ergibt die Berechnung für die Legislatur 2022 bis 2026, die jeweils am 1. Juli des Wahljahres beginnt, die folgende Sitzverteilung für das 60-köpfige Kantonsparlament:

Beckenried	5
Buochs	7 (-1)
Dallenwil	3
Emmetten	2
Ennetbürgen	7 (+1)
Ennetmoos	3
Hergiswil	8
Oberdorf	4
Stans	11 (-1)
Stansstad	7 (+1)
Wolfenschiessen	3

Aufgrund der Veränderungen bei den Einwohnerzahlen verlieren die Gemeinden Buochs und Stans gegenüber heute je einen Landratssitz. Die Gemeinden Ennetbürgen und Stansstad dagegen erhalten je einen zusätzlichen Landratssitz zugesprochen.

Der Termin für die Gesamterneuerungswahlen im Frühling 2022 steht noch nicht fest. Dieser wird vom Regierungsrat nach Konsultation bei den Gemeinden demnächst festgelegt.

Stans, 24. Februar 2021

Regierungsratsbeschluss über die Zahl der in jeder politischen Gemeinde zu wählenden Mitglieder des Landrates

vom 23. Februar 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 58 der Kantonsverfassung und Art. 53 – 56 des Wahl-
und Abstimmungsgesetzes vom 22. März 1997 (WAG)²,
beschliesst:

1.

¹Aufgrund der kantonalen Einwohnerstatistik vom 31. Dezember 2020³
haben in den Landrat des Kantons Nidwalden zu wählen:

Politische Gemeinde	Einwohnerinnen und Einwohner	Landratsmitglieder
Beckenried	3'733	5
Buochs	5'314	7
Dallenwil	1'846	3
Emmetten	1'552	2
Ennetbürgen	4'811	7
Ennetmoos	2'236	3
Hergiswil	5'836	8
Oberdorf	3'084	4
Stans	8'083	11
Stansstad	4'696	7
Wolfenschiessen	2'117	3

²Diese Mandatsverteilung findet bei der Gesamterneuerungswahl des
Landrates im Jahre 2022 Anwendung.

2.

Dieser Beschluss kann gemäss Art. 78 Abs. 2 und Art. 78a WAG binnen 3 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Verfassungsgericht angefochten werden.

Stans, 23. Februar 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, 392

² NG 132.2

³ A 2021, 230

Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung)

Änderung vom 23. Februar 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung; in Ausführung von Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)², Art. 8 der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)³ und Art. 74 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)⁴,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 3. November 2020 zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung) wird wie folgt geändert:

§ 3 *Aufgehoben*

§ 4a **Covid-19-Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker**

¹Das Amt ist für die Beauftragung der Apothekerinnen und Apotheker, die Covid-19-Impfungen durchführen dürfen, gemäss Art. 64a Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)⁵ zuständig.

²Das Amt führt eine Liste der beauftragten Apothekerinnen und Apotheker und stellt diese der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GEKVG) zu.

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2021 in Kraft; sie wird am 24. Februar 2021 zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

Stans, 23. Februar 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021,394

² SR 818.101

³ SR 818.101.26

⁴ NG 711.1

⁵ SR 818.101.1

Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung)

vom 23. Februar 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

§ 1 Zweck, Gegenstand

¹Diese Notverordnung soll das Überleben der Unternehmen sichern, die von den Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 betroffen sind.

²Sie regelt die Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)².

§ 2 Verhältnis zum Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen

¹Diese Notverordnung geht Ziff. 1 des Rahmenkredits vom 18. Dezember 2020 zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen³ vor, soweit für diese Unternehmen zusätzliche Mittel für Härtefallmassnahmen zur Verfügung gestellt werden.

²Sie legt ein neues Verhältnis zwischen den finanziellen Mitteln für nicht rückzahlbare Beiträge (à-fonds-perdu) und Bürgschaften gemäss Ziff. 3 und 4 des Rahmenkredits fest.

³Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Rahmenkredits weiterhin.

§ 3 Leistungen des Kantons

¹Der Kanton leistet Härtefallmassnahmen, sofern sich der Bund zu mindestens 50 Prozent daran beteiligt.

² Der kantonale Anteil an den Härtefallmassnahmen entspricht dem Mindestanteil gemäss Bundesrecht.

³ Der Kanton setzt die Mittel von Bund und Kanton, die in Nidwalden insgesamt für Härtefallmassnahmen zur Verfügung stehen, teilweise für nicht rückzahlbare Beiträge ein. Dieser Anteil entspricht dem Betrag, welcher der Bund insgesamt für Härtefallmassnahmen in Nidwalden einsetzt.

§ 4 Inkrafttreten, Befristung

¹ Diese Notverordnung tritt am 24. Februar 2021 in Kraft; sie wird am 23. Februar 2021 zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

² Die Notverordnung ist bis am 31. Dezember 2021 befristet.

³ Der Regierungsrat reicht diese Notverordnung dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Prüfung ein.

⁴ Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

Stans, 23. Februar 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, 396

² SR 818.102

³ NG 811.2

**Vollzugsverordnung
zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit
zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für
Unternehmen
(kantonale Covid-19-Härtefallverordnung)**

Änderung vom 23. Februar 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)² und Ziff. 5 des Landratsbeschlusses vom 16. Dezember 2020 über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen³,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 22. Dezember 2020 zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung)⁴ wird wie folgt geändert:

§ 13 b) Priorisierung

¹ Den Unternehmen, die ihr Gesuch bis am 15. Februar 2021 einreichen, werden grundsätzlich nicht rückzahlbare Beiträge gewährt.

² Reicht der Anteil für nicht rückzahlbare Beiträge gemäss § 4 Abs. 3 der Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung)⁵ für diese Gesuche nicht aus, wird der überschüssende Betrag in Form von Bürgschaften gewährt werden. Die Entscheidungskommission entscheidet, inwieweit den einzelnen Unternehmen nicht rückzahlbare Beiträge oder Bürgschaften gewährt werden.

³ Reichen die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Gesuche gemäss Abs. 2 nicht aus, muss die Entscheidungskommission die beantragten Finanzhilfen kürzen oder ablehnen.

⁴ Bei ihren Entscheiden gemäss Abs. 2 und 3 orientiert sich die Entscheidungskommission an folgenden Grundsätzen:

1. Unternehmen aus Branchen, die in Art. 12 des Covid-19 Gesetzes² speziell erwähnt sind, sind zu bevorzugen;
2. Bürgschaften haben in der Regel einen Darlehensbetrag von mindestens 40'000.– Franken abzusichern;
3. Unternehmen werden möglichst rechtsgleich behandelt, wobei die Unterschiede in der Vermögens- und Kapitalsituation, der Geschäftstätigkeit sowie der vorhandenen Liquidität zu berücksichtigen sind.

⁵ Gesuche, die nach dem 15. Februar 2021 eingehen, werden nach dem Eingangsdatum priorisiert.

§ 15 Abs. 2 7. Auszahlung nicht rückzahlbarer Beiträge

¹ Der Kanton zahlt die nicht rückzahlbaren Beiträge direkt an die Gesuchstellerin beziehungsweise den Gesuchsteller aus.

² *Aufgehoben*

II.

¹ Diese Änderung tritt am 24. Februar 2021 in Kraft.

² Sie wird am 23. Februar 2021 zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

Stans, 23. Februar 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, 398

² SR 818.102

³ NG 811.2

⁴ NG 811.21

⁵ NG 811.5

Regierungsratsbeschluss über die Festlegung der Referenztarife für das Jahr 2021 für stationäre Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 23. Februar 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 41 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Dieser Beschluss regelt die Referenztarife für stationäre, nicht medizinisch indizierte ausserkantonale Behandlungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG² von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Nidwalden in Spitälern ohne Leistungsauftrag des Kantons Nidwalden, jedoch mit Leistungsauftrag des Standortkantons.

2.

¹Für den Bereich der erweiterten Grundversorgung Akutsomatik gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 9'590 Franken (SwissDRG, CW 1.0).

²Für den Bereich der spezialisierten Zentrumsleistungen Akutsomatik gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 9'800 Franken (SwissDRG, CW 1.0).

³Für den Bereich der spezialisierten universitären Leistungen Akutsomatik gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 10'650 Franken (SwissDRG, CW 1.0).

⁴Für den Bereich der Erwachsenenpsychiatrie gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 683 Franken (TARPSY, CW 1.0).

742.144

⁵ Für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie gilt eine Referenz-baserate in der Höhe von 683 Franken (TARPSY, CW 1.0).

⁶ Für die Bereiche der Rehabilitation gelten folgende pauschalen Referenztarife je Tag:

1. Kardiovaskuläre Rehabilitation	600 Franken
2. Muskuloskelettale Rehabilitation	490 Franken
3. Neurologische Rehabilitation	970 Franken
4. Pulmonale Rehabilitation	630 Franken
5. Internistisch-onkologische Rehabilitation	540 Franken
6. Psychosomatisch-sozialmedizinische Rehabilitation	510 Franken

3.

Die Referenztarife gelten rückwirkend ab 1. Januar 2021.

4.

¹ Der Regierungsrat behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei endgültig genehmigten oder festgesetzten Tarifen, die Referenztarife anzupassen.

² Die rückwirkende Geltendmachung allfälliger Tariffdifferenzen durch die Spitäler oder die Krankenversicherer und den Kanton bleibt vorbehalten.

5.

Der Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2020 über die Festlegung der Höhe der Referenztarife für das Jahr 2020 für stationäre Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung⁴ wird aufgehoben.

6.

¹ Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden (Art. 29 Abs. 1 kKVG³).

² Den Einsprachen gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Stans, 23. Februar 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, 400

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ A 2020, 554

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformationen

Terrassen in Skigebieten bleiben ab 1. März geschlossen

Gespräche mit dem Bundesrat über Sitzgelegenheiten auf Terrassen von Takeaways in Skigebieten haben nicht die gewünschte Wirkung gezeigt. Aus staatspolitischen Gründen ordnet der Kanton Nidwalden daher die Schliessung der Aussenbereiche per Sonntagnachmittag, 28. Februar 2021, an.

Im Nidwalden sowie fünf weiteren Kantonen ist es aktuell möglich, über Takeaway erworbene Speisen und Getränke im Skigebiet geordnet an Tischen in Aussenbereichen zu konsumieren. Dabei werden die Mindestabstände ebenso eingehalten wie die Maskentragpflicht, bis der Sitzplatz eingenommen worden ist. Aus Sicht der Kantone gehört der Umgang mit Personenströmen und Abstandsregeln bei Takeaway-Angeboten zum Betrieb der Skigebiete und damit in ihre Zuständigkeit. Der Bundesrat vertritt indes die Ansicht, dass gemäss Verordnung die Offenhaltung von Restaurantterrassen generell unzulässig ist. Er hat in den letzten Tagen die betroffenen Kantone mehrmals angehalten, die Bestimmungen nach seiner Auslegung umzusetzen.

Die Kantone haben bisher mit einem Entscheid zugewartet, weil sie nochmals den direkten Dialog mit Bundesrat Alain Berset gesucht haben, um ihm die Vorteile der bewährten Praxis von geöffneten Skiterrassen mit entsprechenden Schutzkonzepten zu erläutern. Das Gespräch hat am Donnerstagabend stattgefunden. «Wir bedauern sehr, dass wir keine Kompromisslösung erzielen konnten», hält Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger fest, zumal der Bundesrat in Aussicht gestellt hat, per 22. März 2021 die Aussenbereiche von sämtlichen Gastronomiebetrieben öffnen zu wollen. «Aus epidemiologischer Sicht sind wir von unserer Lösung nach wie vor überzeugt, aus staatspolitischer Sicht aber reichen wir die Hand, weil wir an einer guten Zusammenarbeit mit dem Bundesrat interessiert sind», fährt Michèle Blöchliger fort.

Der Nidwaldner Regierungsrat hat demnach entschieden, die Erlaubnis für Sitz- und Stehgelegenheiten auf Skiterrassen per Sonntag, 28. Februar 2021, 17 Uhr, wieder zu entziehen. Die Betreiber von Skigebieten sind aufgefordert, diese Weisung entsprechend umzusetzen. Das Vorgehen ist mit den Kantonen Obwalden, Schwyz, Uri, Glarus und Tessin grundsätzlich abgeprochen. Takeaway-Angebote an sich sind gemäss Bundesrecht weiterhin gestattet.

Stans, 26. Februar 2021

Covid-19-Impfaktion in den Altersheimen ist abgeschlossen

Sämtliche impfwillige Bewohnende von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Nidwalden haben dank der guten Zusammenarbeit mit den Hausärzten inzwischen die Zweitimpfung erhalten. Aufgrund der Verzögerungen bei den Impfstoff-Herstellern kann die weitere Impfaktion im Kanton Nidwalden zurzeit nicht wie gewünscht fortgeführt werden. Es ist weiterhin Geduld gefragt.

Rund zwei Monate nach der ersten Impfung im Kanton Nidwalden haben inzwischen alle impfwilligen Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen die zweite Impfung gegen Covid-19 erhalten. Die Impfaktion ist in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten durchgeführt worden. Rund 80 Prozent der Heimbewohnenden haben sich impfen lassen. Insgesamt sind im Kanton Nidwalden inzwischen rund 6'100 Impfdosen an besonders gefährdete Personen und stellenweise an Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen verabreicht worden. Rund 8.5 Prozent der Nidwaldner Bevölkerung, die für eine Impfung in Frage kommt, hat mindestens eine Impfung erhalten, darunter auch 75-Jährige ausserhalb von Heimen und Menschen mit Vorerkrankungen.

Aufgrund der Lieferengpässe bei den Herstellern der beiden bisher in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe muss gegenwärtig das Tempo der Impfaktion zwangsläufig gedrosselt werden. Die Impfung bei Personen über 75 Jahren und solchen mit Vorerkrankungen kann aktuell nicht wie gewünscht oder nur verzögert fortgesetzt werden. Dies führt dazu, dass auch für die nächsten Personengruppen in der Reihenfolge des kantonalen Impfplans zurzeit keine Termine zur Verfügung stehen, obschon die Nachfrage vorhanden wäre. «Die Durchimpfung der Bevölkerung steht und fällt mit der Verfügbarkeit der Impfstoffe. Auf diese haben wir als Kanton leider keinen Einfluss», erklärt Kantonsarzt Peter Gürber. Die breite Bevölkerung wird deshalb gebeten, weiterhin Geduld aufzubringen. Ein Teil der Arztpraxen sieht sich derzeit mit vielen Anfragen konfrontiert. «Die Hausärzte gehen aktiv auf ihre Klientinnen und Klienten aus dem Kreis der gefährdeten Personen zu, sobald sich für diese die Möglichkeit einer Impfung abzeichnet», fährt Peter Gürber fort. Der Kantonsarzt empfiehlt zudem, regelmässig die Webseite www.nw.ch/coronavirus zu besuchen, auf welcher der aktualisierte Impfplan und weitere Informationen zur Impfung ersichtlich sind.

Die Verzögerung des Impfplans ist auch der Grund, weshalb mit der Aufschaltung der Online-Registrierung für impfwillige Personen weiterhin zugewartet wird. Es könnten gar keine Termine für eine Impfung gebucht werden. Sobald die Impfstoffe in einer ausreichenden Menge vorhanden sind, wird die Online-Plattform zugänglich gemacht. Zu jenem Zeitpunkt wird auch der Einbezug der Apotheken und die in Betracht fallende Errichtung eines Impfzentrums konkretisiert. Entsprechende Vorbereitungsarbeiten laufen, soweit dies die heutigen Prognosen zum weiteren Verlauf der schweizweit koordinierten Impfaktion zulassen. Es wird erwartet, dass ab Mitte März wieder grössere Mengen an Impfdosen an die Kantone geliefert werden.

Stans, 1. März 2021

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Stansstad

Standort:	Parzellen Nrn. 497 und 61, Kehrsitenstrasse 17
Gesuchstellerin:	W&P Engineering AG, Mühlebach 2, 6362 Stansstad
Vorgesehener Konzessionsinhaber:	Seeclub Stansstad, Kehrsitenstrasse 17, 6362 Stansstad
Grundeigentümer:	<ul style="list-style-type: none">- Seeclub Stansstad, Kehrsitenstrasse 17, 6362 Stansstad- Politische Gemeinde Stansstad, Achereggstr. 1, 6362 Stansstad
Betroffenes Gewässer:	Grundwasser
Art und Umfang der Nutzung:	Betrieb einer neuen Wärmepumpenanlage, Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 9'700 m ³ /Jahr bzw. 100 l/min

Stans, 3. März 2021

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf New Tech Group AG in Liquidation

Schuldner:

New Tech Group AG in Liquidation

CHE-271.658.450

Zwydenweg 5

6052 Hergiswil NW

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkursöffnung: 25.01.2021

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 03.04.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Ulrich Hermann Infanger, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Ulrich Hermann Infanger

Heimatort: Engelberg OW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 18.11.1956

Todesdatum: 29.08.2020

Wohnhaft gewesen:

Stanserstrasse 5

6362 Stansstad

Inhaber des Einzelunternehmens «Restaurant Schlüssel, Ueli Infanger» Schmiedgasse 1,
6370 Stans

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 23.03.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 13.03.2021

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Kontaktstelle für Beschwerden:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6370 Stans

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6370 Stans

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Maploc Central Europe AG in Liquidation

Schuldner:

Maploc Central Europe AG in Liquidation

CHE-402.191.367

Seestrasse 20 6052

Hergiswil NW

Datum des Schlusses: 25.02.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

GERICHTE

Kantonsgericht

Zustellung und Vorladung

Im Verfahren (**ZES 21 153**) gegen **Arben Vitia**, geb. 3. April 1986, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzter bekannter Wohnsitz: Schützenmatte B 4, 6362 Stansstad), betreffend **Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung (Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)**, wird dieser hiermit aufgefordert, das Gesuch vom 12. Februar 2021 und die dazu eingereichten Belege sowie die Vorladung vom 16. Februar 2021 entgegen zu nehmen.

Arben Vitia wird zur Konkursverhandlung vor dem Kantonsgericht Nidwalden vorgeladen auf:

Dienstag, 9. März 2021, 09:30 Uhr,

im Gerichtsgebäude, Rathausplatz 1, 6371 Stans (Schweiz)

(Anmeldung am Schalter im Erdgeschoss).

Arben Vitia hat die Möglichkeit, vor der Konkursverhandlung vom Dienstag, 9. März 2021, eine schriftliche Stellungnahme (im Doppel) einzureichen. Leistet er der Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge und liegt keine Stellungnahme vor, wird gestützt auf die Akten über das Konkursbegehren entschieden.

Der Gesuchstellerin wird das Erscheinen am Verhandlungstermin freigestellt.

Der Entscheid liegt ab dem 9. März 2021, 10:30 Uhr, in der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden zuhanden von Arben Vitia auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 25. Februar 2021

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:

lic. iur. Gabriela Elgass

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Aufruf Inhaberschuldbrief, lastend auf Stockwerkeigentum Nr. 5265, Stanserstrasse 6, Grundbuch Ennetbürgen, Miteigentum 78/1000 an Parzelle Nr. 1092

1. Veröffentlichung

Nummer: 19679

Saldo/Wert: CHF 250'000.00

Datum der Ausstellung: 19.08.1985 Beleg 1317, Höchstzinsfuss 4.00 %, übertragen ab 1092, Beleg 719/86, im 1. Rang, ohne Vorgang

Nummer: 50305

Saldo/Wert: CHF 80'000.00

Datum der Ausstellung: 24.01.2003 Beleg 140, Höchstzinsfuss 8.00 %, im 2. Rang, Vorgang Fr. 250'000.00

Nummer: 54624

Saldo/Wert: CHF 50'000.00

Datum der Ausstellung: 11.07.2006 Beleg 1192, Höchstzinsfuss 8.00 %, im 3. Rang, Vorgang Fr. 330'000.00

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 01.09.2021

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans
6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 21 31

Aufruf Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 402, Grundbuch Buochs, Hinter Hobiell, Plan Nr. 15

1. Veröffentlichung

Nummer: 12040

Saldo/Wert: CHF 6'000.00

Datum der Ausstellung: 09.12.1936 Beleg 558, Höchstzinsfuss 4.00 %, im 1. Rang, ohne Vorgang

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 01.09.2021

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans
6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 21 33

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird Mario Giuseppino Pisone, Cholrütweg 2, 6382 Büren, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen ihn als beklagte Partei ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Das Gesuch kann bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung findet statt: Donnerstag, 18. März 2021, 10.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Stans, 25. Februar 2021

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Vizepräsident
Roland Bucher

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Carport für Wohnwagen auf Südwestseite (nachträgliches Baugesuch), Parzelle 64, Bürgerheimstrasse 2, Buochs
Gesuchsteller: Manuela und Josef Käslin-Hug, Bürgerheimstrasse 2, Buochs

Dallenwil

Bauobjekt: Fassadenänderung, Parzelle 740, Gummlistrasse 4, Dallenwil (Zone W 2A)
Gesuchsteller: Lars Meierkord, Wächselacher 53, Stans

Bauobjekt: Fassadenänderung/Balkongeländer, Parzelle 575, Kreuzmattstrasse 1, Dallenwil (Zone W3)
Gesuchsteller: STWEG, c/o Adrian Niederberger, Kreuzmattstrasse 1, Dallenwil

Emmetten

Bauobjekt: Überdachung Mistplatz, Parzelle Nr. 222, Hängelen, Emmetten
Gesuchsteller: Bernhard Nöpflin-Achermann, Hängelen 1, Emmetten

Bauobjekt: Erweiterung Vorplatz, Parzelle Nr. 236, Vorder Gornern 1, Emmetten
Gesuchsteller: Verena Odermatt-Durrer, Spicherli, Ennetmoos

Bauobjekt: An- und Umbau Stall, Parzelle Nr. 259, Hattig 18, Emmetten
Das Projekt wird auch gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie nach Art. 12 und 12a bis 12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) aufgelegt. Einsprachen von legitimierten Organisationen (gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder der Wanderwege) gegen das Strukturverbesserungsprojekt im Sinne von Art. 93 ff. LwG sind innert 20 Tagen schriftlich, begründet und mit einem Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Stansstadterstrasse 59, 6371 Stans, einzureichen. Akteneinsichten sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 40).
Gesuchsteller: Werner Würsch-Meier, Hattig 18, Emmetten

Bauobjekt: Stützmauer als Hangsicherung, Parzelle Nr. 614, Gumprechtstrasse 31, Emmetten
Gesuchsteller: Peter Würsch-Mathis, Gumprechtstrasse 31, Emmetten

Ennetmoos

Bauobjekt: Ersatzneubau EFH, Parzelle 347, Hogerzstrasse 3, Ennetmoos
Gesuchsteller: Julia und Lukas Ruckstuhl, Wilerstrasse 82, 6062 Wilen (Sarnen)

Bauobjekt: Rekultivierung Forstgarten zu Landwirtschaft,
Parzelle 1 (ausserhalb Bauzone) Rübibachallmend, Ennetmoos
Gesuchsteller: Korporation Ennetmoos, c/o Edi Fluri, Chilenmattli 5, Ennetmoos

Bauvorhaben: Neue Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 215, Döbeli 1, Ennetmoos
(Ausserhalb Bauzone)
Gesuchsteller: Peter von Büren-Imboden, Döbeli 1, Ennetmoos

Hergiswil

Bauobjekt: Terrassenüberdachung (Verglasung) im 3. Obergeschoss auf Ostseite,
Parzelle 1345, Renggstrasse 30, Hergiswil
Gesuchsteller: Bibigul Meyer, Renggstrasse 30, Hergiswil
Thomas Meyer, Renggstrasse 30, Hergiswil

Bauobjekt: Umbau Wohnhaus und Scheune mit Aussenaufstellung Luft-/Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 1460, Sendenberg 1 (ausserhalb Bauzone), Hergiswil
Gesuchsteller: Beat Schneider, Seestrasse 112, Hergiswil
Pia Häfliger, Tulpenweg 8, 4852 Rothrist

Oberdorf

Bauobjekt: Luft-/Wasser-Wärmepumpe inkl. Anbau, Parzelle 658, Feldweg 11, Oberdorf
Gesuchsteller: Hubert und Rita Käslin-Odermatt, Feldweg 11, Oberdorf

Bauobjekt: Neue Ein- und Ausfahrt Parkplatz Wiler Allmend, Parzelle 133, Kasernenstrasse, Oberdorf
Gesuchsteller: Kanton Nidwalden, Hochbauamt, Buochserstrasse 1, Stans

Stans

Bauobjekt: Erstellen eines Dachsitplatzes/Installation Lüftungs- und Klimaanlage auf Flachdach Gewerbegebäude, Parzelle 392, Oberstmühle 1, Stans
Gesuchsteller: FN Transport AG, Oberstmühle 12-14, Stans

Bauobjekt: Erweiterung Klimaanlage auf Flachdach Hotel Engel, Parzelle 33, Dorfplatz 1, Stans
Gesuchsteller: Genossenkorporation Stans, Postfach, Stans

Stansstad

Bauobjekt: Neubau Mistlagerplatz, Parzelle 672, Vorderberg, Kehrsiten
Gesuchsteller: Cornel Mathis, Schwand 4, Kehrsiten

Bauobjekt: 2. Projektänderung Sanierung EFH; Ersatz Ziegelvordach durch Glas-Metaldach und Erstellung PV-Anlage, Parzelle 958, Diethelmstrasse 10, Fürigen
Gesuchsteller: Urs Christen, Diethelmstrasse 10, Fürigen

Bauobjekt: Abbruch Wasserreservoir Zingel, Parzelle 1198 (D5030), Oberzingel, Kehrsiten
Gesuchsteller: Politische Gemeinde Stansstad, Achereggstrasse 1, Stansstad

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Freitag, 26. März 2021, 20.00 Uhr, Turnhalle Isenringen

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Politische Gemeinde Beckenried. Genehmigung der vorzeitigen Rücktritte der Gemeinderäte Adrian Scheuber-Würsch (FDP) und Margrit Murer-Abächerli (CVP)

Die Erläuterung zu Traktandum 2 und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen ab Freitag, 5. März 2021 bis zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei Beckenried zur Einsichtnahme auf (Art. 38 Gemeindegesetz).

Die Geschäftsordnung mit der Erläuterung zum Traktandum 2 werden an alle Haushaltungen zugestellt und können auf der Webseite www.beckenried.ch direkt eingesehen werden.

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Beckenried sind herzlich zur Teilnahme an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung eingeladen. Es besteht ein Schutzkonzept und Maskenpflicht.

Beckenried, 26. Februar 2021

GEMEINDERAT BECKENRIED

Buochs und Ennetbürgen

Politische Gemeinde

Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen

Beschlüsse der 16. Delegiertenversammlung vom 26. Februar 2021

1. Das Protokoll der 15. Delegiertenversammlung vom 3. Juli 2020 wird genehmigt.
2. Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten wird entgegengenommen.
3. Die Jahresrechnung 2020 wird genehmigt:

CHF	493'977.75	Aufwand
CHF	515'372.10	Ertrag
CHF	21'394.35	Ertragsüberschuss
4. Der Ertragsüberschuss 2020 wird als Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr vorge-
tragen.

Der Rechenschaftsbericht kann zusammen mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Kontrollstelle gemäss Art. 152 Abs. 2 des Gemeindegesetzes bei der Geschäftsstelle Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen, Gemeindehaus, Friedenstrasse 6, Ennetbürgen, eingesehen werden.

Ennetbürgen, 26. Februar 2021

FEUERWEHR BUOCHS-ENNETBÜRGEN

Der Präsident

Adolf Scherl

Die Sekretärin

Barbara Niederberger

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 4. März

Dr. med. vet. Markus Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

Sa, 6. März, So, 7. März

Dr. med. vet. Klaus Odermatt, Stans

Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

COVID-19-Helpline des Kantons

Telefon 041 618 43 34

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 oder helpline@nw.ch oder www.nw.ch/coronavirus

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder

mirjam.wuersch@kath-nw.ch,

Details unter www.kath-nw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)